

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Verordnung vom 18.10.1833 publ. 09.11.1833

4) die Tage zu 24 Stunden so, daß also eine stägige Gefängnißstrafe volle 8 mal 24 Stunden dauert.

26) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection in Sever vom 18. Oct., publ. den 9. Nov. 1833.

In Berücksichtigung des guten Fortgangs Errichtung einer Ersparungscasse in der Erbherrschaft Sever. und des wohlthätigen Einflusses der seit dem Jahre 1786. in dem ältern Theil des Herzogthums bestehenden Ersparungs-Casse haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung eines ähnlichen Instituts für die Erbherrschaft Sever gnädigst zu genehmigen geruhet, unter den besondern Bestimmungen, welche die General-Armen-Inspection in unmittelbarem höchsten Auftrage hierneben zur öffentlichen Kunde bringt.

Zum Provisor der Ersparungs-Casse ist der Postmeister Jacob Friedrich d'Orville, zu Sever, bestellt. Derselbe wird zur Verfügung der Ein- und Auszahlungen am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, Morgens von 9 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, bereit seyn.

Die General-Armen-Inspection vertraut den mit der Armenpflege beauftragten Behörden und allen, an dem Wohl ihrer ärmern

Mitbürger Theil nehmenden, Einwohnern der Erbherrschaft, daß sie, jeglicher in seinem Kreise, die Benutzung der Ersparungs-Casse den dazu Berechtigten dringend empfehlen, und das Zutrauen zu der in ihrem Bestande völlig gesicherten Anstalt möglichst erwecken werden.

Landesherrlich genehmigte Bestimmungen,  
die Errichtung einer Ersparungs-Casse  
für die Erbherrschaft Jever betreffend.

§. 1.

Der Zweck der Ersparungs-Casse geht dahin, Personen geringern Standes und Vermögens in der Erbherrschaft Jever Gelegenheit zu verschaffen, um den durch Fleiß und Sparsamkeit über ihren nothdürftigen Unterhalt erworbenen kleinen Gewinn zu künftigen Bedürfnissen sicher aufzubewahren, und ohne Gefahr des Verlustes zinsbar zu nutzen.

§. 2.

Die Ober-Aufsicht und die Leitung der Verwaltung dieser Ersparungs-Casse ist der General-Armen-Inspection anvertraut, welche einen Provisor, gegen angemessene Caution, zur Einnahme, Ausgabe und Belegung der eingehenden Capitalsummen anstellt, und auf die ihm zu ertheilenden Instructionen verpflichtet.

§. 3.

Alle und jede, in der Erbherrschaft Tever sich aufhaltende, geringe Personen, als unvermögende Eingeseffene, Heuerleute, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker, deren Gesellen und Lehrburschen, Seefahrende, Soldaten, sollen be-  
rechtigt seyn, Gelder in die Ersparungs-Casse zu legen, dergestalt, daß die Summe zur Zeit nicht unter 36 Gr. Courant, und im Laufe eines halben Jahres nicht über 25 Rthlr. Cour. beträgt.

§. 4.

Hat der Provisor Zweifel, ob eine sich meldende Person in die Classe der §. 3. bezeichneten Individuen gehört, so kann er vor der Annahme des angebotenen Einschusses die Beybringung eines Attestes des Amts oder des Predigers, in deren District, respective Kirchspiel, jene wohnt oder sich aufhält, verlangen, auch die desfällige Entscheidung der General-Armen-Inspection nachsuchen.

§. 5.

Die Einseszer oder deren Erben können zu jeder Zeit die eingeschossenen Summen ganz oder zum Theil, jedoch nicht unter 36 Gr. Courant, zurückfordern. So lange solche bey der Ersparungscasse belegt sind, werden ihnen für jeden halben Rthlr. jährlich  $1\frac{1}{4}$  Gr., und mo-

nattlich  $\frac{1}{10}$  Gr., also ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Procent, an Zinsen vergütet.

Der zu ertheilende Empfangschein verpflichtet die Ersparungs-Casse nur dann zur Rückzahlung des Capitals und Entrichtung der Zinsen, wenn er in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden. Es werden nämlich gedruckte, mit Nummern versehene, Formulare in ein Buch zusammengebunden, aus welchem die vom Provisor auszufüllenden Empfangscheine herausgeschnitten werden, so daß der Ausschnitt des Empfangscheins mit dem Ausschnitte des Blatts im Buche (worauf der Empfänger seinen Namen zu unterschreiben hat) zusammenpassen muß. Sonstige Beweise eines Einschusses, den der Provisor nicht zur gehörigen Zeit in Rechnung gebracht hat, finden gegen die Ersparungs-Casse nicht Statt, und andere, vom Provisor ausgestellte Empfangscheine können bloß Ansprüche an diesen begründen.

§. 6.

Die Zinsen werden allemal wenn das Capital wieder gefordert wird bey dessen Bezahlung, wenn es aber stehen bleibt am 31. December eines jeden Jahrs dergestalt entrichtet, daß für die Einschüsse, welche noch kein volles Jahr gestanden, der Betrag nach Monaten, wobey die Tage, welche keinen vollen

Monat ausmachen, und der Rest, welcher nach einer Division des Capitals mit 36 Gr. Courant bleibt, nicht in Anschlag kommen, bezahlt wird.

§. 7.

Diejenigen, welche ihre Zinsen stehen lassen wollen, können solche, sobald sie wenigstens 36 Gr. Courant betragen, zu einem zinsträgigen Capitale machen. Doch müssen sie dies ausdrücklich bey dem Provisor erklären, der ihnen alsdann einen besondern Empfangschein ausstellt, gegen Quitirung des capitalisirten Zinsbetrags.

§. 8.

Die Zinsen werden stets demjenigen, welcher den Empfangschein vorzeigt, ausbezahlt.

Das Capital aber kann nur derjenige erheben, welcher den Einsatz gemacht hat, und wenn er dem Provisor nicht persönlich bekannt ist, oder sich sonst als die rechte Person, z. B. durch Zeugnisse als zuverlässig bekannter hiesiger Einwohner, oder durch Vergleichung seiner Handschrift mit der im Empfangszeichnbuchstehenden Namens-Unterschrift, bey ihm nicht ausweisen kann, bey Vorzeigung des Empfangscheins eine innerhalb 3 Tagen vor der Meldung ausgestellte Bescheinigung vom Amte oder

von seinem Prediger beybringt, daß er die rechte Person sey.

Die Erben eines verstorbenen Einsezers können nur dann zur Hebung eines Capitals gelangen, wenn sie durch Beybringung:

- 1) des Sterbescheins des Einsezers,
- 2) der zum Beweise ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser erforderlichen Geburtscheine oder eines äußerlich rechtsbeständigen Testaments,
- 3) einer Bescheinigung des Amts und Predigers, daß ihnen nähere oder andere Erben nicht bekannt sind,
- 4) des Empfangscheins,

sich legitimiren, worüber die General-Armen-Inspection auf den Bericht des Provisors zu entscheiden hat. Betragen sämmtliche Einschüffe eines und desselben Erblassers an Capital nicht mehr als 5 Rthlr. Courant, so genügt allenfalls für den oder die als Erben sich meldenden und den Empfangschein Producirenden eine Bescheinigung des Amts und Predigers, daß derselbe, allen Erkundigungen nach für den wahren und einzigen Erben des Einsezers zu halten sey. Sollte, ungeachtet dieser Bescheinigungen, die Auszahlung irrtümlich an eine nicht berechtigte Person verfügt seyn, so haftet die Ersparungs-Casse dem rechtmäßigen Erben

nicht, sondern dieser kann sich nur an den Empfänger halten.

Wäre der Empfangschein verloren, so geschieht die Auszahlung an den, auf dessen Namen der Einschuß steht, oder dessen auf obige Weise legitimirte Erben, erst nach 3maliger Aufforderung der Besitzer oder etwa sonst Berechtigten, sich in einem bestimmten Termin zu melden, bey Verlust ihrer Ansprüche. Diese Bekanntmachung wird von 14 Tagen zu 14 Tagen im Feverschen Wochenblatt und in der Kirche des letzten Wohnorts des Einschüßers durch die General-Armen-Inspection verfügt.

Durch eine gleiche Publication — deren baare Kosten, wie im vorigen Falle, vom Einschüßcapitale abgezogen werden — können auch die oben, sub 1—3 erwähnten Bescheinigungen ersetzt werden.

Uebrigens kann die Erhebung des Capitals durch Bevollmächtigte geschehen, wenn nur schriftliche vom Amte oder Prediger beglaubigte, Vollmachten neben dem Empfangscheine producirt werden.

§. 9.

Cessionen, Verpfändungen und Uebertragungen der Forderungen an die Ersparungs-Casse finden nicht Statt und werden als ungültig betrachtet.

Die Forderungen an die Ersparungs-Casse können nur nach vorgängiger Genehmigung der General-Armen-Inspection gerichtlich mit Arrest belegt werden. Diese Einwilligung ist nur aus besondern Gründen, namentlich wenn durch den Arrest offenbaren Betrügereien vorgebeugt werden soll, nicht aber bey bloß vorhandener Gefahr des Verlustes, zu ertheilen.

Desgleichen sind die bey der Ersparungs-Casse belegten Summen nur in soweit zum Concourse des Einsefers zu ziehen; als sie über 30 Rthlr. Courant betragen; unter dieser Summe aber bleiben sie zur Disposition des Einsefers, und die Ersparungs-Casse, so wie der Provisor, werden durch die an den Creditar selbst geleistete Zahlung sogar in jedem Falle völlig liberirt, wenn diese Zahlung verfügt worden wäre, ehe der Provisor von einem Creditor, oder dem Curator, oder dem Concurserichte speciell von dem erkannten Concourse in Kenntniß gesetzt worden.

§. 10.

Die Special-Armen-Inspectionen außerhalb der Stadt und Vorstadt Tever sind zur möglichsten Erleichterung der in ihrem Kirchspiel sich aufhaltenden Einsefer schuldig, die Gelder, welche in die Ersparungs-Casse eingezahlt werden sollen, gegen Ausstellung eines

vorläufigen Empfangscheins anzunehmen, und binnen 8. Tagen dem Registrator der General-Armen-Inspection zur Weiterbeförderung an den Provisor auf möglichst kostenfreyem Wege einzusenden, auch den hierauf erhaltenen förmlichen Empfangschein dem Berechtigten zuzustellen. Das etwaige Porto für Uebersendung der Gelder fällt der Kirchspiels-Armen-Casse zur Last.

Das Geld tritt in Zinsen mit dem Tage, wo es der Special-Armen-Inspection übergeben worden; jedoch muß Letztere, mit Vorbehalt des Regresses wider den Säumigen, der Ersparungs-Casse die Zinsen erstatten, welche bis zur Einsendung auflaufen, wenn die Stägige Frist nicht eingehalten wird.

§. 11.

Die Ersparungs-Casse wird zum Vortheil und auf Gefahr der General-Armen-Casse verwaltet, in welche der, durch Belegung der Capitalien zu höhern Zinsen etwa erwachsende Ueberschuß, nach Abzug der unumgänglich notwendigen Kosten, namentlich des dem Provisor etwa zu bestimmenden Salairs, fließt, welche aber auch das etwa bey mangelnder Gelegenheit zur Belegung oder sonst unvermeidliche Deficit ersetzt.